

Studienordnung
für den Studiengang Medizin der
Technischen Universität München

Vom 10. Oktober 2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf weibliche und männliche Personen.

Präambel

Durch das Inkrafttreten der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) wird der Erste Studienabschnitt, der die früher als „Vorklinik“ bezeichnete Vermittlung der wichtigsten theoretischen Grundlagen beinhaltet, durch frühzeitigen Praxisbezug in gemeinsamer Trägerschaft von der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München umgesetzt. Auf der Basis dieses gemeinsamen Curriculums im Ersten Studienabschnitt werden dann zwei Studiengänge im Zweiten Studienabschnitt mit spezifisch klinischem und wissenschaftlichem Profil der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München gestaltet.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studienganges
- § 6 Studieninhalte

II. Erster Studienabschnitt

- § 7 Durchführung des Ersten Studienabschnittes

III. Zweiter Studienabschnitt

- § 8 Gliederung und Teilnahmevoraussetzungen
- § 9 Inhalte des Zweiten Studienabschnittes
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Voraussetzung für den Erwerb der Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungen
- § 13 Benotung der Leistungsnachweise
- § 14 Famulatur
- § 15 Praktisches Jahr
- § 16 Studienplan
- § 17 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 18 Evaluation
- § 19 Versicherung, Schutz der Gesundheit
- § 20 Studienfachberatung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

Anlage 2: Übersicht Wahlpflichtfächer

Anlage 3: Sonstige klinisch-praktische Fachgebiete

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung (ÄAppO) die Ziele, Inhalte und den Aufbau des Studienganges Medizin der Technischen Universität München.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München immatrikuliert sind.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit für den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt einschließlich der Zeit der Abschlussprüfung beträgt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

§ 3

Studienbeginn

¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Studierende, die den Zweiten Studienabschnitt ausnahmsweise im Sommersemester aufnehmen wollen, müssen antizyklisch weiterstudieren und gegebenenfalls eine Verzögerung des Studienablaufs in Kauf nehmen. ³Diesen Studierenden wird dringend empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen.

§ 4

Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es wird empfohlen, die in den §§ 5 und 6 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe und den dreimonatigen Krankenpflegedienst vor Beginn des Studiums (Erster Studienabschnitt) abzuleisten.

§ 5

Ziele des Studienganges

¹Ziel der Ausbildung des Studienganges Medizin ist, unter Berücksichtigung der enormen Wissenszunahme in der Medizin, des strukturellen Wandels der Gesellschaft und der zunehmenden Spezialisierung in der ärztlichen Tätigkeit, die Befähigung zur praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit als Arzt zu vermitteln. ²Folgende Elemente der Ausbildung stehen deshalb im Vordergrund:

1. die interdisziplinäre und umfassende Vermittlung des grundlegenden Wissens der Medizin im Kontext fall- und problemorientierter medizinischer Fragestellungen; dies erfolgt unter besonderer Ausrichtung auf die an der Technischen Universität München angebotenen naturwissenschaftlichen, technischen und ernährungswissenschaftlichen Schwerpunkte,
2. der fortwährende Praxis- und Realitätsbezug durch häufige Patientenkontakte und der gründliche Erwerb praktischer Fertigkeiten,
3. die Integration moderner Informationstechnologien, durch die der Studierende befähigt wird, sich kontinuierlich und berufsbegleitend neue Informationen zu erschließen,
4. die Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu fortwährender Weiterbildung,
5. die Förderung psychosozialer Kompetenzen insbesondere für den Umgang mit Patienten/innen, Mitarbeiter/innen und Kollegen/innen,
6. die Vertiefung von Aspekten der Prävention und Rehabilitation,
7. die Berücksichtigung ethischer und ökonomischer Gesichtspunkte ärztlichen Handelns,
8. die Vermittlung wissenschaftlichen Denkens und das Erlernen moderner wissenschaftlicher Techniken.

§ 6

Studieninhalte

- (1) ¹Die Inhalte des Studiums richten sich nach den Bestimmungen der ÄAppO. ²Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Inhalte, die Art der Vermittlung und Organisation der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die jeweiligen verantwortlichen Fachvertreter festgelegt. ³Die fächerübergreifende Koordination und Abstimmung ist Aufgabe der Fakultät. ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgabe gibt es eine Studien- und Curriculumskommission, die unter Leitung des Studiendekans und mit Unterstützung von TUM MeDiCAL (ehemals Studiendekanat) tätig wird.
- (2) Informationen über Inhalte, Durchführung und Organisation der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Weise von TUM MeDiCAL und den Lehrstühlen der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München bekannt gemacht.

- (3) ¹TUM MeDiCAL ist im Auftrag der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München zuständig für die geordnete Umsetzung und Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen. ²TUM MeDiCAL trägt dafür Sorge, dass Lehrveranstaltungen und Gelegenheit zum Selbststudium in ausreichendem Umfang angeboten werden, um die zum Erreichen der Studienziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben.

II. Erster Studienabschnitt

§ 7

Durchführung des Ersten Studienabschnittes

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Ersten Studienabschnitts beträgt zwei Jahre. ²Für die Durchführung des Ersten Studienabschnittes gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009 in der jeweils gültigen Fassung (Prüfungs- und Studienordnung LMU).
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungs- und Studienordnung LMU ist eine Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, die die Technische Universität München anbietet, nur möglich, wenn der Studierende zusätzlich im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München immatrikuliert ist.
- (3) Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 6 ÄAppO werden die Lehrveranstaltungen, an deren Durchführung die Fakultät für Medizin der Technischen Universität München beteiligt ist, von der Studien- und Curriculumskommission der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München evaluiert.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 8

Gliederung und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Regelstudienzeit des Zweiten Studienabschnitts beträgt vier Jahre und beinhaltet ein Praktisches Jahr, welches am Ende der Ausbildungszeit absolviert wird.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts sind:
1. die Immatrikulation als Studierender im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München,
 2. die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung; soweit der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht an einer deutschen Universität

abgelegt wurde, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Zweiten Abschnitt die Anrechnung einer gleichwertigen Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 ÄAppO.

- (3) Im Praktischen Jahr sind die Inhalte, die Verteilung der Studierenden und die Organisation durch die Satzung der Technischen Universität München über den Zugang von Studierenden der Medizin der Technischen Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (PJ-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9

Inhalte des Zweiten Studienabschnittes

- (1) Gemäß § 27 ÄAppO sind nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr Leistungsnachweise in 22 Fächern (§ 27 Abs. 1 S. 4 ÄAppO; inkl. ein Wahlfach gemäß Anlage 2), 13 Querschnittsbereichen (§ 27 Abs. 1 S. 5 ÄAppO) und 5 Blockpraktika (§ 27 Abs. 4 ÄAppO) zu erbringen.
- (2) ¹Drei Leistungsnachweise werden gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO fächerübergreifend erbracht. ²Sie setzen sich aus folgenden in § 27 Abs. 1 S. 4 ÄAppO aufgezählten Fächern zusammen:
- Fächerübergreifender Leistungsnachweis 1 (FÜL 1): „Grundlagen der klinischen Medizin“
 - Humangenetik
 - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 - Klinische Chemie
 - Pathologie
 - Pharmakologie, Toxikologie
 - Fächerübergreifender Leistungsnachweis 2 (FÜL 2): „Kopf & Geist“
 - Neurologie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Fächerübergreifender Leistungsnachweis 3 (FÜL 3): „Operative Medizin“
 - Anästhesie
 - Chirurgie
 - Orthopädie
 - Urologie
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen, die für einen Leistungsnachweis erbracht werden müssen sowie deren Art und Umfang, sind in Anlage 1 dargestellt. ²Gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO beträgt die Gesamtstundenzahl mindestens 868 Stunden (inkl. 476 Stunden Unterricht am Krankenbett).

§ 10

Lehrveranstaltungen

Die Ausbildung wird in den folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. **¹Vorlesungen (V)** dienen der Vorbereitung und Begleitung der praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen. ²In ihnen werden die grundlegenden fachspezifischen Inhalte und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt;
2. **¹Seminare (S)**, in denen der durch Vorlesung und Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erörtert wird, sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere die Bezüge zwischen theoretischem und klinischem Lehrstoff zu verdeutlichen. ²Sie können auch die Vorstellung von Patienten vorsehen. ³Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Abs. 4 S. 6 ÄAppO 20 nicht überschreiten;
3. **¹Praktische Übungen (Ü)** zur eigenständigen Bearbeitung praktischer Aufgaben werden in Form von Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Blockpraktika und sonstigen praktischen Übungen angeboten. ²Wird eine praktische Übung als Unterricht am Krankenbett durchgeführt, beträgt die Gruppengröße bei Patientendemonstrationen maximal sechs, bei Patientenuntersuchungen durch Studierende maximal drei Studierende;
4. **¹Gegenstandsbezogenen Studiengruppen (POL)** dienen der Besprechung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes und zur Übung des eigenständigen problemorientierten Arbeitens. ²Die Größe einer POL-Gruppe soll 10 Studierende nicht übersteigen.

§ 11

Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungsnachweise

- (1) ¹Die gemäß § 9 erforderlichen Leistungsnachweise werden durch die regelmäßige und/oder erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 dieser Studienordnung näher bezeichneten Lehrveranstaltungen erworben (vgl. Anlage 1 – Spalte „Bezeichnung der Lehrveranstaltung“). ²Anlage 1 regelt auch, welche Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht werden müssen (vgl. Anlage 1 – Spalte „Prüfung“).
- (2) ¹Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für diese festgelegte Unterrichtszeit anwesend war. ²Sollte die zulässige Fehlzeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Studiendekan auf begründeten Antrag des Studierenden darüber, ob durch

geeignete Maßnahmen, z.B. die Nachholung einzelner Lehrstunden, eine regelmäßige Teilnahme doch noch erreicht werden kann. ³Satz 2 kann nur in den Fällen Anwendung finden, in denen der Studierende mindestens 60 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgelegten Unterrichtszeit anwesend war.

- (3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nur bescheinigt werden, wenn der Studierende die für die Ausbildung zum Arzt bzw. Tätigkeit als Arzt erforderlichen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung zugewiesenen Wissensstoff nachgewiesen hat. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Prüfungen festgestellt. ³Das Nähere, insbesondere auch Art und Dauer der Prüfung sowie zu welchem Prozentanteil gegebenenfalls Teilprüfungsleistungen in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung von der für diese verantwortliche Lehrperson in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 12

Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form oder aus einer Kombination aus diesen und sind zu benoten.
- (2) ¹Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfenden und einem Beisitzer abgenommen. ²An einem Prüfungstermin dürfen grundsätzlich höchstens 4 Prüflinge gemeinsam geprüft werden. ³Dies gilt nicht bei einem OSCE (Objective Structured Clinical Examination). ⁴Hier ist ein Prüfer je Station vorzusehen. ⁵Der Prüfungsablauf und die Prüfungsergebnisse, bezogen auf jeden Prüfling, sind zumindest stichwortartig zu protokollieren.
- (3) ¹Bestandene Prüfungen dürfen nicht, nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfungen müssen mit der Erstprüfung vergleichbar sein, aber nicht in der gleichen Art wie diese durchgeführt werden. ³Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters angeboten werden.
- (4) Bei einer Lehrveranstaltung, bei der die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme durch Prüfung erfolgt, gilt der Studierende durch die wirksame Buchung der Lehrveranstaltung, egal in welcher Art diese erfolgt, als für den zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungstermin und die entsprechenden Wiederholungsprüfungstermine angemeldet.
- (5) ¹Die Umbuchung einer Lehrveranstaltung (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) ist bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters ohne Begründung möglich. ²Ab der dritten Vorlesungswoche sind von den Studierenden beantragte Umbuchungen von Lehrveranstaltungen (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl möglich. ³Eine automatische Umbuchung von Lehrveranstaltungen (inkl. der

dazugehörigen Prüfungstermine) durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl erfolgt dann, wenn dieser bei der Kontrolle feststellt, dass die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung nicht erfüllt sind, weil der Studierende nicht regelmäßig an der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. ⁴Hierüber ist der Studierende unverzüglich zu informieren. ⁵Bei Umbuchungen wird der Studierende grundsätzlich für den nächsten Termin der betreffenden Lehrveranstaltung angemeldet.

- (6) ¹Kann ein Studierender an einer Prüfung aufgrund eines wichtigen Grundes nicht teilnehmen, so muss er dies unverzüglich beim Lehrstuhl anzeigen und innerhalb von drei Kalenderarbeitstagen (z.B. durch ärztliches Attest) bei dem für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl nachweisen. ²Der verantwortliche Lehrstuhl bucht den betreffenden Prüfungstermin um, oder wenn die Prüfung bereits stattgefunden hat, trägt den Studierenden als entschuldigt in das Kursbuchungssystem ein. ³In beiden Fällen wird der Studierende grundsätzlich für den nächstmöglichen Prüfungstermin und die entsprechenden Wiederholungsprüfungstermine angemeldet. ⁴Wird die Anzeige- oder die Nachweisfrist vom Studierenden versäumt oder liegt kein wichtiger Grund vor, gilt der Studierende als unentschuldigt. ⁵Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen gegeben sind, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen die Teilnahme an der Prüfung oder Wiederholungsprüfung unzumutbar erscheinen lassen. ⁶Darunter fällt im Besonderen attestierte Krankheit, Beerdigung naher Angehöriger, studienbedingter Auslandsaufenthalt, Erfüllung von unaufschiebbaren Aufgaben der studentischen Vertreter in den Hochschulgremien und Ereignisse höherer Gewalt zum Zeitpunkt der Prüfung.
- (7) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung, zu der er angemeldet war, unentschuldigt nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.
- (8) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei der verantwortlichen Lehrperson der betreffenden Lehrveranstaltung geltend zu machen. ²Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wurde oder seit Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (9) ¹Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ²Es erfolgt eine Anzeige an das Immatrikulationsamt der Technischen Universität München, welches den Studierenden wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert.

§ 13

Benotung der Leistungsnachweise

- (1) ¹Nach § 27 Abs. 5 ÄAppO sind alle Leistungsnachweise zu benoten. ²Die Benotung der Leistungsnachweise ergibt sich aus den ihnen jeweils zugeordneten und benoteten Lehrveranstaltungen.

- (2) ¹Die Benotung der Lehrveranstaltungen erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.
²Danach sind für die Bewertung folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung,
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) ¹Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der geforderten Leistungen erbracht werden. ²Die Bewertung erfolgt entsprechend § 14 Abs. 7 ÄAppO.

- (4) ¹Ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises die erfolgreiche Teilnahme an mehreren mit einer Prüfung abschließenden Lehrveranstaltungen vorgesehen, so müssen grundsätzlich alle Teilprüfungen bestanden sein. ²Dies gilt nicht, wenn die nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung zu weniger als 20 Prozent in die Benotung des Leistungsnachweises eingeht. ³Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Teilprüfungen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form oder aus einer Kombination aus diesen erfolgen.

- (5) ¹Die Noten der zu einem Leistungsnachweis gehörenden Teilprüfungen werden entsprechend der gemäß § 11 Abs. 3 vorab bekanntgegebenen Gewichtung zu einer Gesamtnote für den Leistungsnachweis zusammengefasst. ²Die Note lautet:

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
Nicht ausreichend	bei einem Zahlenwert über 4,0.

- (6) ¹Versucht ein Studierender das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Studierender aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung vom Prüfenden oder der verantwortlichen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 14

Famulatur

Zwischen bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und Beginn des Praktischen Jahres muss die viermonatige Famulatur gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 7 ÄAppO abgeleistet werden.

§ 15

Praktisches Jahr

- (1) Das Praktische Jahr gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ÄAppO findet am Ende des Medizinstudiums statt und besteht aus drei Ausbildungsabschnitten von je 16 Wochen (Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin oder ein in Anlage 3 genanntes sonstiges klinisch-praktisches Fachgebiet).
- (2) In das Praktische Jahr wird nur zugelassen wer
 - im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München eingeschrieben ist,
 - alle Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO erbracht hat,
 - die viermonatige Famulatur abgeleistet hat,
 - aufgrund einer arbeitsmedizinischen Untersuchung die Unbedenklichkeit für die PJ Ausbildung bestätigt bekommen hat.
- (3) Die Einzelheiten zur Organisation, den Inhalten und den Voraussetzungen für den Eintritt sowie die Ableistung des Praktischen Jahres sind in § 3 ÄAppO und der Satzung der Technischen Universität München über den Zugang von Studierenden der Medizin der Technischen Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (PJ-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 16

Studienplan

¹Für jedes Semester werden auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben Stundenpläne erstellt. ²Diese informieren über den zeitlichen Ablauf der Lehrveranstaltungen und geben den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. ³Für die Erstellung der Stundenpläne verantwortlich sind TUM MeDiCAL sowie die Studien- und Curriculumskommission.

§ 17

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, regelt sich nach § 12 ÄAppO.

§ 18

Evaluation

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 6 ÄAppO werden die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts, einschließlich der Ausbildung im Praktischen Jahr evaluiert.
- (2) Die Kriterien und das Verfahren der Evaluation werden von der Studien- und Curriculumskommission erarbeitet, von der Fakultät beschlossen und auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (3) Die Evaluation ist, soweit rechtlich zulässig, für alle Studierenden verpflichtend.
- (4) Die Evaluationsergebnisse werden regelmäßig unter Einbeziehung studentischer Vertreter überprüft und, soweit dies rechtlich zulässig ist, allen Studierenden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 19

Versicherung, Schutz der Gesundheit

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet vor Beginn des Studiums eine geeignete private Haftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit, der Gesundheit der Patienten sowie der Gesundheit sonstiger Personen mit denen sie im Rahmen ihrer Ausbildung in Kontakt kommen, zu treffen. ²Insbesondere sollten sie Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Erkrankungen treffen.
- (3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet sich vor der Tätigkeit am Patienten einer arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. ²Die Fakultät bietet allen Studierenden eine arbeitsmedizinische Betreuung an.

§ 20

Studienfachberatung

- (1) Die Studienberatung wird durch den Studiendekan und die Mitarbeiter/innen von TUM MeDiCAL durchgeführt.
- (2) Studierenden, die die Regelstudienzeit bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung um mehr als vier Semester überschreiten, wird dringend empfohlen die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008, außer Kraft.

Anlage 1:**Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts gemäß § 11 Abs. 1 S. 1**

Die hier vorgegebenen Unterrichtszeiten sind Mindestangaben. Den Studierenden wird empfohlen, in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen der einzelnen Einrichtungen an weiteren Patientenuntersuchungen/-behandlungen teilzunehmen.

3. Studienjahr = 1. klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL
	Vorlesung		
45	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 1 (Inneren Medizin) <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Pathophysiologie • Einführung klinische Medizin 	x	
70	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.1 (Innere Medizin, Chirurgie [FÜL 3] und Pathologie [FÜL 1]) <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Krankheitslehre Teil 1 	x	FÜL 3 + FÜL 1
40	Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	x	
24	Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	x	
24	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik)		FÜL 1
94	Pathologie	x	FÜL 1
40	Pharmakologie, Toxikologie	x	FÜL 1
24	HNO	x	
24	Humangenetik	x	FÜL 1
24	Augenheilkunde	x	
38	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	x	FÜL 1
	Seminar		
20	Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz		
21	Pharmakologie, Toxikologie (Themenblock)		FÜL 1
	Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)		
6	Querschnittsbereich Notfallmedizin (Praktikum)		
6	Kurs Ärztliche Gesprächsführung Teil 1 (QB Palliativmedizin)		
36	Tutorium „Ärztliche Basisuntersuchung“ (Allgemeinmedizin)	x	
8	Spezialuntersuchung Innere Medizin (Inneren Medizin)	x	
2	Spezialuntersuchung HNO	x	
36	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (Praktikum)	x	FÜL 1
22	Pathologie (Praktikum) + 3 Obduktionen		FÜL 1
40	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Praktikum)		FÜL 1

4. Studienjahr = 2. klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL
	Vorlesung		
90	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.2 (Innere Medizin, Chirurgie [FÜL 3] und Pathologie [FÜL 1]) <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Krankheitslehre Teil 2 	x	FÜL 3 + FÜL 1
74	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.3 (Orthopädie [FÜL 3]) <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Krankheitslehre Teil 3 	x	FÜL 3
20	Biometrie aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	x	
10	Medizinische Informatik aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	x	
8	Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin		
24	Psychiatrie und Psychotherapie	x	FÜL 2
24	Anästhesie	x	FÜL 3
24	Allgemeinmedizinischer Nachmittag	x	
36	Neurologie	x	FÜL 2
48	Pädiatrie 1+2	x	
24	Pädiatrie Cases 1+2		
24	Gynäkologie und Gynäkologische Onkologie	x	
24	Urologie	x	FÜL 3
24	Dermatologie	x	
24	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	x	FÜL 2
24	Rechtsmedizin	x	
24	Wahlpflichtfach	x	
	Seminar		
8	Biometrie aus Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik		
2	Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin	x	
6	Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	x	
14	Gynäkologie		
6	Querschnittsbereich Palliativmedizin	x	
6	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		FÜL 2
4	Humangenetik		FÜL 1
	Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)		
36	Bedside-Kurs (Innere Medizin, Neurologie [FÜL 2]) und Orthopädie [FÜL 3])		FÜL 2 FÜL 3
6	Kurs Ärztliche Gesprächsführung Teil 2 (Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)		FÜL 2
2	Leichenschau Rechtsmedizin		
16	Blockpraktikum Augenheilkunde		

5. Studienjahr = 3. klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL
	Vorlesung		
28	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 3 (Innere Medizin) <ul style="list-style-type: none"> Klinisches Management 	x	
14	Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen	x	
14	Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie	x	
24	Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	x	
18	Epidemiologie aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (einschließlich Zentralübung)	x	
10	Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	x	
14	Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung	x	
14	Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	x	
24	Querschnittsbereich Notfallmedizin	x	
12	Querschnittsbereich Klinisch-Pathologische Konferenz	x	
21	Arbeits- und Sozialmedizin	x	
	Seminare		
8	Querschnittsbereich Palliativmedizin	x	
4	Gegenstandsbezogene Studiengruppe „Case Discussion“ (Innere Medizin)	x	
14	Dermatologie		
	Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)		
120	Blockpraktikum Chirurgie	x	FÜL 3
80	Blockpraktikum Innere Medizin	x	
40	Blockpraktikum Frauenheilkunde	x	
40	Blockpraktikum Kinderheilkunde	x	
40	Blockpraktikum Allgemeinmedizin (Praxishospitation)	x	
40	Blockpraktikum Psychiatrie und Psychotherapie		FÜL 2
16	Blockpraktikum Neurologie		FÜL 2
18	Blockpraktikum Anästhesie		FÜL 3
8	Praktikumstag HNO		
8	Praktikumstag Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie (Chirurgie [FÜL 3])		FÜL 3
8	Praktikumstag Dermatologie		
8	Praktikumstag Urologie		FÜL 3
4	Praktikumstag Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		FÜL 2

Anlage 2:
Wahlfächer gemäß § 9 Abs. 1

Allergologie
Allgemeinmedizin
Angiologie/ Gefäßchirurgie
Chirurg. Onkologie
Diagnost. Radiologie
Endokrinologie
Ernährungsmedizin
Evidenz-basierte Medizin
Gastroenterologie
Gefäßrekonstruktive Therapieverfahren
Gentherapie
Geriatric
Hämato-Onkologie
Hämostaseologie/ Transfusionsmedizin
Herzchirurgie
Kardio-Anästhesie
Kardiologie
Kinderkardiologie
Klinische Toxikologie
Geschichte und Ethik der Medizin
Medizin. Informatik
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Neonatologie
Nephrologie
Neurochirurgie
Neuroimaging
Neurologische Differenzialdiagnostik
Neurootologie
Neuropathologie
Neurophilosophie
Neuropsychologie
Neuroradiologie
Nuklearmedizin
Palliativmedizin
Phoniatrie und Pädaudiologie
Plastische Chirurgie
Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten
Psychotherapie und Psychosomatik
Rechtsmedizin
Schlafmedizin
Schmerztherapie
Sportmedizin
Strahlentherapie und Radiologische Onkologie
Transplantation
Tropenmedizin

Anlage 3:

Sonstige klinisch-praktische Fachgebiete gemäß § 15 Abs. 1 S. 1

Es werden folgende sonstige klinisch-praktische Fachgebiete angeboten:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesie
3. Augenheilkunde
4. Dermatologie
5. Gynäkologie
6. HNO-Heilkunde
7. Klinische Chemie und Pathobiochemie
8. Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene
9. Neurologie
10. Neuroradiologie
11. Nuklearmedizin
12. Orthopädie
13. Pädiatrie
14. Pathologie
15. Pharmakologie
16. Präventive und Rehabilitative Sportmedizin
17. Psychiatrie
18. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
19. Röntgenologie
20. Strahlentherapie und Radiologische Onkologie
21. Toxikologie und Umwelthygiene
22. Urologie
23. Zahn, Mund- und Kieferheilkunde

Die Wahl weiterer klinisch-praktischer Fachgebiete bedarf der Zustimmung des Landesprüfungsamtes.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Juli 2011 sowie dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 07.09.2011.

München, den 10. Oktober 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Oktober 2011.